

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

vom 25. April 1982¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Öffentliche Ruhetage

Art. 1

¹Dieses Gesetz bestimmt die öffentlichen Ruhetage und ordnet den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen. Geltungsbereich

²Abweichende Bestimmungen in der eidgenössischen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 2³

Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die Sonntage;
- b) den Sonntagen gleichgestellte Feiertage (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Weihnachts-Heiligtage, Stephanstag, sofern durch dessen Feier nicht drei Ruhetage aufeinander folgen);
- c) die übrigen lokalen Feiertage (Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und im innern Landesteil zudem der St. Mauritustag).

Öffentliche Ruhetage und Feiertage

Art. 3

Hohe Feiertage sind der Karfreitag, der Oster- und der Pfingst-Heiligtage, der Eidgenössische Betttag und der Weihnachts-Heiligtage. Hohe Feiertage

Art. 4

¹An öffentlichen Ruhetagen sind Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, welche durch Lärm oder auf andere Weise die dem Tag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören, untersagt. Zudem ist jede Störung des Gottesdienstes, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe der Kirche verboten. Öffentliche Ruhe

¹ Mit Revisionen vom 28. April 1996, 30. April 2000, 24 April 2005, 30. April 2006 und 26. April 2009.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

³ Abgeändert (lit. b) durch LdsgB vom 30. April 2006.

²An Hohen Feiertagen sind ausserdem verboten:

- a) Schiessübungen sowie Sportveranstaltungen jeder Art;
- b) öffentliche Veranstaltungen und Umzüge nicht religiöser Art;
- c) Kino- und Varietevorstellungen;
- d) öffentliche Theateraufführungen und Konzerte;
- e) Heuen und Emden.

³Öffentliche Theater- und Filmvorführungen und Darbietungen von Musikvereinen, die dem Charakter des Hohen Feiertages Rechnung tragen, sowie Ausstellungen kultureller Art können vom zuständigen Bezirksrat bewilligt werden.

Art. 5¹

Ausnahmen

¹An öffentlichen Ruhetagen sind erlaubt:

- a) die durch die täglichen Bedürfnisse bedingten Arbeiten und Verrichtungen, deren Unterlassung nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
- b) Hilfeleistungen und Arbeit bei Naturereignissen, Bränden, Unfällen und ähnlichen Vorkommnissen;
- c) landwirtschaftliche Arbeiten, die für die Viehhaltung erforderlich oder von der Witterung abhängig sind;
- d) unaufschiebbare Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- e) der Betrieb der öffentlichen Dienste;
- f) der Betrieb von Gastgewerbebetrieben im Sinne des Gastgewerbegesetzes;
- g) der Betrieb von Verkaufsgeschäften nach Massgabe der vom Grossen Rat zu diesem Gesetz zu erlassenden Ausführungsbestimmungen;
- h) die Durchführung von Kilbenen.

²Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt) kann im Einverständnis mit dem zuständigen Bezirksrat in besonderen Fällen weitergehende Ausnahmen gestatten.

³Bei der Ausführung erlaubter Arbeiten und bei Verrichtungen im Sinne von Abs. 1 und 2 dieses Artikels ist die Störung der öffentlichen Ruhe auf das unumgängliche Mindestmass zu beschränken.

II. Vollzug, Strafbestimmungen und Gebühren

Art. 6²

Zuständige Organe

Die behördliche Kontrolle über die öffentlichen Ruhetage wird nach Massgabe dieses Gesetzes und der dazugehörenden Verordnung unter der Oberaufsicht der Standeskommission durch das Departement bzw. die Kantonspolizei sowie den zuständigen Bezirksrat ausgeübt.

¹ Eingefügt (Abs. 1 lit. h) durch LdsgB vom 30. April 1989 (Inkrafttreten: 1. Januar 1990). Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006.

² Abgeändert durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997) und LdsgB vom 30. April 2006.

Art. 7¹

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazugehörenden Verordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bestraft. Die Strafverfolgung erfolgt gemäss dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

Strafbestimmungen

Art. 8²

Art. 9

Für Bewilligungen können Gebühren bis Fr. 300.– erhoben werden.

Gebühren

III. Ausführungsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 10

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte.

Ausführungsbestimmungen

Art. 11³

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert durch EG StPO vom 26. April 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Aufgehoben durch VerwVG vom 30. April 2000.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.